

An den
Präsidenten des Landtags NRW
Postfach 101143
40002 Düsseldorf

LANDTAG
NORDRHEIN-WESTFALEN
17. WAHLPERIODE

**STELLUNGNAHME
17/1911**

A07/1, A07

Rainer Dahlhaus

Landesvorstand

Leyer Stück 8
45549 Sprockhövel

Tel.: 02339 5656
Mobil: 0176 80293808
RainerDahlhaus@ggg-web.de

21.10.2019

Stellungnahme zu den Gesetzentwürfen

1. zum Gesetz zur Änderung haushaltswirksamer Landesgesetze
Haushaltsbegleitgesetz 2020 (DS 17/7203)
2. zum Gesetz über die Feststellung des Haushaltsplans des Landes NRW
für das Jahr 2020 - Haushaltsgesetz 2020 (DS 17/7200)

jeweils in der am 30.09.2019 zugesandten Fassung

Sehr geehrte Damen und Herren,

vielen Dank für die Zusendung der o.g. Entwürfe.

zu 1.

Die **GGG NRW** verzichtet auf eine Stellungnahme zum Gesetzentwurf zum Gesetz zur Änderung haushaltswirksamer Landesgesetze (Haushaltsbegleitgesetz 2020) (DS 17/7203).

zu 2.

Zum Gesetz über die Feststellung des Haushaltsplans des Landes NRW für das Jahr 2020 (DS 17/7200) nimmt die **GGG NRW** insbesondere hinsichtlich der dringlichsten zusätzlichen Personalbedarfe und der Klassengrößen der Schulen unserer Schulformen folgendermaßen Stellung:

2.1

Gleiches Geld für gleiche Arbeit

Die **GGG NRW** hat die Ankündigungen der Schulministerin, veröffentlicht in unterschiedlichen Medien, aufmerksam verfolgt, in denen sie die fällige Anpassung der Besoldung von Lehrerinnen und Lehrern unterschiedlicher Lehrämter verspricht. Denn die Problematik der ungerechten Besoldungssituation betrifft neben den Grundschulen auch die Sekundar- und Gesamtschulen, wo in der Sekundarstufe I Studienrät*innen der Besoldungsgruppe A 13Z und Lehrer*innen mit anderen Lehrämtern und mit der Besoldungsstufe A 12 täglich die exakt gleiche Arbeit verrichten.

Ein kleiner Ausschnitt der Äußerungen der Ministerin sei zur Erinnerung hier angefügt:

„Ich kann Ihnen sagen: Die neue Landesregierung geht die bestehenden (...) Ungerechtigkeiten und die Herausforderungen im Zusammenhang mit der Bezahlung der Lehrkräfte an. Wir wissen um die Aufgaben, die zwingend anstehen, und wir werden handeln, weil wir das unseren Lehrerinnen und Lehrern schuldig sind. –Herzlichen Dank. (Beifall von der FDP und der CDU).“

(Ministerin Gebauer laut Protokoll im Plenum des Landtags am 15.07.2017)

„Die neue Schulministerin Yvonne Gebauer (FDP) hat Ende 2017 ein Versprechen gegeben: "Wir wollen die besoldungsrechtlichen Konsequenzen aus der Reform der Lehrerausbildung aus dem Jahr 2009 ziehen." Seit diesem Jahr werden alle angehenden Lehrkräfte in NRW gleich lang ausgebildet: sechs Semester Bachelor, vier Semester Master, anderthalb Jahre Referendariat. Also sollen sie auch alle gleich bezahlt werden.“

(SZ online 15. März 2018)

„Wenn wir sofort von A 12 auf A 13 erhöhen, werden die Stellen nicht schon morgen besetzt sein“, so Gebauer. Trotzdem setze sich für die Angleichung der Gehälter ein. „Dafür stehe ich ein.“ Aber das sei ein langwieriger Prozess.“

(WZ für den Kreis Viersen online 4. September 2019)

Die **GGG NRW** hat die Ankündigungen zunächst ernst genommen.

Umso mehr bedauert die **GGG NRW**, dass trotz aller Verlautbarungen der Schulministerin auch im EP 5 des Haushaltplanentwurfs 2020 nicht einmal ein Einstieg in eine Besoldungsanpassung der Lehrerinnen und Lehrer der verschiedenen Lehrämter zu finden ist. Hier besteht dringend Nachbesserungsbedarf.

2.2

Ungleiches ungleich behandeln!

Auch auf einem anderen Feld des EP 5 sind den Ankündigungen der derzeit regierenden Koalition Taten bisher nicht gefolgt. So findet man im Koalitionsvertrag die Zusage:

*„Wir werden durch Anreizsysteme für Lehrkräfte die Schüler-Lehrer-Relation in sozial schwierigen Stadtteilen verbessern und **die Möglichkeiten des Sozialindex erweitern** (Hervorhebung; GGG).“*

(NRWKoalition: Koalitionsvertrag für Nordrhein-Westfalen 2017 – 2022, S11).

Lange hörte man zu diesem Thema wenig (es werde daran gearbeitet).

Stattdessen wurde der Schulversuch „Talentschulen“ ins Leben gerufen:

„An den Talentschulen soll das Ziel der Entkoppelung von sozialer Herkunft und Bildungserfolg und der nachweisbaren Steigerung von Schülerleistungen in Schulen in schwierigen sozialen Lagen modellhaft verfolgt und diesbezügliche Wirkfaktoren im Rahmen eines Schulversuchs erprobt werden. (...)

*Die Talentschulen erhalten durch das Land eine verbesserte Personalausstattung und weitere, die Schulentwicklung unterstützende Angebote. Die am Schulversuch teilnehmenden allgemeinbildenden Schulen werden mit einem **Zuschlag in Höhe von 20 Prozent auf den Grundstellenbedarf als zusätzliche Ressource** (Hervorhebung: GGG) unterstützt. (Erläuterungen zu Titel 422 76, S. 95f.)*

Erst als sich „**Schule**³“, ein Verbund von Schulen an besonders herausfordernden Standorten, gründete und seine Forderungen lautstark öffentlich machte, reagierte das Ministerium:

„Die Landesregierung will ab 2021/22 Schulen in Problemvierteln mit mehr Stellen ausstatten. Den Betroffenen geht das nicht weit genug.

Die Landesregierung will Schulen in sozial schwierigen Vierteln künftig mit mehr Personal stärker unterstützen. „Um mehr Chancen- und Bildungsgerechtigkeit zu erreichen, müssen wir neue Wege gehen und über das bisherige Maß hinaus Stellen nach anderen Kriterien als bisher verteilen“, sagte Schulstaatssekretär Mathias Richter. Er kündigte die Einführung eines schulscharfen Sozialindex an, der ab dem Schuljahr 2021/22 greifen soll. Dadurch sollen zusätzliche Ressourcen „stärker Richtung Schulen mit heterogener Schülerschaft und schwierigen Verhältnissen gesteuert werden“, betonte Richter.

*Damit kommt die Landesregierung einer seit Jahren erhobenen Forderung nach einer besseren Ausstattung für Schulen in sozialen Brennpunkten entgegen. Richter sagte, die Landesregierung strebe an, den Index ab dem Schuljahr 2021/22 „**zumindest für die Verteilung einiger Stellen**“ (Hervorhebung: GGG) erstmals einzusetzen.“ (WAZ online 14.10.2019)*

Hier wird Kleinkram versprochen, während selbst im Ministerium für die Talentschulen und damit für Schulen an herausfordernden Standorten ein Zuschlag in Höhe von 20 Prozent auf den Grundstellenbedarf als zusätzliche Ressource für nötig gehalten wird, um die Situation dieser Schulen zu stabilisieren und zu verbessern.

Die **GGG NRW** unterstützt nachdrücklich die Forderung des Verbundes „**Schule**³“ nach personeller Besserstellung der Schulen an herausfordernden Standorten: Geht man davon aus, dass alle Sekundar- und Gesamtschulen des Standorttyps 5 und ca. die Hälfte der Schulen des Standorttyps 4 einer solchen Besserstellung bedürfen und legt man einen Mehrbedarf von 20% der Grundstellen (wie im Schulversuch Talentschulen) zugrunde, so sind in den Kapiteln 05 350 und 05 380 **ca. 1.500 zusätzliche Stellen** einzustellen.

Die Schulen des Verbundes „**Schule**³“ erwarten die zusätzliche personelle Unterstützung mindestens in der Größenordnung des Schulversuchs Talentschule für das Haushaltsjahr

2020 – und keinesfalls erst ab dem Schuljahr 2021/22 „zumindest für die Verteilung einiger Stellen“, wie der Staatssekretär angekündigt hat.

Ausdrücklich weist die **GGG NRW** darauf hin, dass diese Stellen – anders als derzeit bei den Grund- und Hauptschulen – nicht als „Stellen gegen Unterrichtsausfall, für Vertretungs- und Förderaufgaben“ zu verbuchen sind; diese Stellen werden für die im Titel genannten Belange der Schulen verwendet und sind bereits dafür unverzichtbar.

2.3

Einer der Widersprüche der Neuausrichtung der Inklusion

Das Schulministerium formuliert im Abschnitt 2.18 (Inklusion, UN-Behindertenrechtskonvention und Neuausrichtung der schulischen Inklusion) der Erläuterungen zum EP 5:

*„Um einen gezielteren Einsatz der personellen Ressourcen zu erreichen, soll zudem die Vorgabe gelten, dass eine weiterführende Schule des Gemeinsamen Lernens zum Schuljahr 2019/20 jährlich in der Regel im Durchschnitt ihrer Eingangsklassen drei Schülerinnen und Schüler mit Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung aufnimmt. **Dieser Schule soll die Möglichkeit eingeräumt werden, die Aufnahmekapazität auf durchschnittlich 25 Schülerinnen und Schüler pro Eingangsklasse zu begrenzen** (Hervorhebung: GGG)“.*
(Erläuterungen, S. 58).

Die Absenkung der Klassengrößen in Klassen des gemeinsamen Lernens ist aus Sicht der **GGG NRW** für eine erfolgreiche Arbeit in diesen Klassen unabdingbar.

Die **GGG NRW** weist deswegen auch an dieser Stelle darauf hin, dass es die derzeitige Rechtslage für nachgefragte Sekundar- und Gesamtschulen unmöglich macht, die vom Ministerium behauptete Möglichkeit der Größenbegrenzung zu realisieren, solange die VO zu § 93 SchulG als Klassenfrequenzhöchstwert „29“ festsetzt. Auch die Schulen des gemeinsamen Lernens werden mit Verweis auf diese VO von der Schulaufsicht regelmäßig gezwungen, auch in ihren Klassen des gemeinsamen Lernens den Höchstwert „29“ auszuschöpfen und, wenn in höheren Jahrgängen zum Beispiel abgeschulte Gymnasiasten oder Realschüler einen Schulplatz anfragen, sogar mehr als 29 Schülerinnen und Schüler aufzunehmen.

Hier ist aus Sicht der **GGG NRW** unterhalb der Gesetzgebungsebene dringender Neuregelungsbedarf, will die Schulministerin sich nicht (auch hier) vorwerfen lassen, leere Versprechungen in die Welt zu setzen.

Für Rückfragen stehen wir gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

i.A.

Rainer Dahlhaus

Mitglied im Landesvorstand